Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 40.

Donnerstag, den 26 Juni 1800. Erstes Quartal. Den 7 Meßidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Batz. einzusenden.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

Crauer. Auf jede zu starke Anstrengung folgt Erschlaffung, und das ist wohl sehr gut. Um die Gemüther nicht unnöthig zu erbittern, schliesse man die Discußion für heute, und lasse Carts Antrag übersetzen.

Cart. Ich weiß nicht, was für Bekanntschaft der B. Usteri mit der Julia Alpinula haben mag; aber als Ehrenmann erkläre ich, daß ich die B. Julia Alpinula nicht kenne; und ich frage: war sie am 13. Merz schon vorhanden? Damals machte ich schon den gleichen Antrag. Ich bin also nicht das Echo der B. Alpinula, eher könnte sie das meine seyn. Indeß liebe ich gute Einverständnisse zwischen Bürgern und Bürgerinnen, und wünsche also, daß auch B. Usteri mit der Julia Alpinula in Frieden leben möge.

Lüthard. Wenn der Senat seine Freystunden damit zubringen will, die Zwietracht neu aufzuregen, so wird es gut seyn, mit Ueberlegung zu Werk zu gehen; er stimmt Crauer bey, und zur Vertagung.

Muret. Als es um Ernennung der Zehnercommißion zu thun war — verlangte ich auch Vertagung: aber sie ward versagt, und die Dringlichkeit beschlossen. — Nun nach 5monatlicher Unthätigkeit derselben, will man 3 Tage Bedenkzeit, um sie aufzulösen! — Ich verlange Dringlichkeit.

Lüthard. Es mag in der That dringlich seyn, eine unthätige Commißion aufzulösen; indeß ist es die Form allein, unter der der Antrag gemacht wird, nicht die Sache, die Ueberlegung und vielleicht Antwort verdient.

Kubli hätte gewünscht, die Commißion hätte ihren Abschied genommen, nicht ihn erwartet. Warum aber nun nicht heute die Sache beseitigen? Verschub kann nur neue Erbitterungen veranlassen.

Meyer v. Arb. glaubt, die Politik erfodere, keine neue Discußion zu veranlassen, und also heute abzuschliessen. — Man könnte uns etwa wieder vertagen wollen, wenn neue Zwiestigkeiten sich in den Räthen erheben.

Mittelholzer unterstüzt als Mitglied dieser Commißion, sehr gerne die Auflösung; das Publikum mag über ihr Handeln und Nichthandeln, urtheilen.

Carts Antrag wird angenommen.

Eine Zuschrift von Bürgern der Gemeinde Penthalaz, in Leman, gegen die Vertagung der Räthe, und gegen die Bezahlung der zwey verfallenen Bodenzinse, wird verlesen.

Eben so zwey andere Zuschriften aus dem Canton Leman, und eine aus dem C. Freyburg, gegen die Vertagung der Räthe.

Senat, 18. Juni.

Präsident: Münger.

Crauer im Namen einer Commißion räth zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses, der ohne weitere Discußion angenommen wird.

Auf die Bittschrift des B. Friedrich Sonderegger,

In Erwägung, daß die der Bittschrift beygefügte Aktenstücke, unwidersprechlich beweisen, daß Friedrich Sonderegger, von einem helvetischen Bürger aus der Gemeinde Wolfhalten, C. Sentis, abstamme;

In Erwägung, daß die Vorsteher der Gemeinde Wolfhalten, ihm nur deßwegen seinen Heimatsschein verweigern, weil sein Großvater sich nach Berlin begeben, und seine Nachkömmlinge nicht in ihrem Taufbuch eingeschrieben seyen;

In Erwägung, endlich, daß die Munizipalität von Wolfhalten, den Bittsteller selbst an die höchste Behörde verwiesen, und bey günstiger Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts ihm, Sonderegger, dann auch von Seiten der Gemeinde, zu entsprechen verheissen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Dem B. Friedr. Sonderegger, ist das helvetische Bürgerrecht wieder ertheilt.

Meyer v. Arau und Carlen, erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Senat, 19. Juni.

Präsident: Münger.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commißion war folgender:

Ein Polizeyreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rücksicht: damit nicht unter der Larve von Hausierern, besoldete Volksaufwiegler oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aufsicht, entfernten Thälern und Bergen treiben; zweytens, in ökonomischer Rücksicht, damit nicht durch Einbringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einerseits der Nationalhandwerksstand und Industrie benachtheiligt; anderseits der leichtgläubige Landmann betrogen werde.

Hergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, öfters wiederkommender Bedürfnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund- und Alpenbewohner sehr bequem, ja beynahe unentbehrlich ist; z. B., in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen Käse- und Kochgeschirs, das nur in den grössern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung, ward in Betreff der sogenannten Keßlerwaaren, sowohl zur Zufriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossenen Gesellschaft von Hausierern, die sich wechselseitig in Solidum verpflichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent ertheilt, innert einem angewiesenen Bezirk des Landes, von einem Meister im Lande angekaufte Kupfer- und Eisenwaaren kolportsweise verdebitieren, auch zugleich Pfannen und anderes schadhaftes Geschier flicken zu dürfen. Jeder, der Handwerksmann, der Landmann und der Hausierer, fand bey dieser klugen Anstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so, daß niemals die geringste Klage wider diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Batzen an ihnen verlohren wurde, weil sie unter sich selbst interessiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Dieses, durch Erfahrung bewährte Prinzip, von gegenseitiger Gutstehung, dürfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nöthigen Colpoteurs, durchgehends seine nützliche Anwendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h., der Handlungs-, Fabrik- und Handwerksstand darunter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird, kann um der Bequemlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduldet werden.

Von diesem Begriff ausgehend, hätte Euere Commißion gewünscht, der grosse Rath hätte pro Basis seines Beschlusses, den negativen Saz angenommen: in Helvetien ist das Hausieren überhaupt als gemeinschädlich verbotten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwaltungskammern der Cantons die erfoderlichen Ausnahmen für die dasigen Lokalbedürfnisse, unter der Aufsicht der Vollziehung oder in wichtigen Fällen der Gesetzgebung überlassen. Auf diese Weise wären, nach dem Bedünken Eurer Commißion, die Verwaltungskammern weniger geplagt gewesen, und der Hauptzwek dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise, erreicht worden, als durch den affirmativen Satz: das Hausieren ist allen helvetischen Bürgern erlaubt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bemerkungen über den Prozeß des B. Schweizers, Pfarrer zu Embrach. Aus einem Briefe.

... Von der Behandlung dieses Geschäfts in der Gesetzgebung mag ich gar nichts sagen; sie war eben